

1.1. Eine gesetzliche Bestimmung, die ausdrücklich eine mündliche Verhandlung über die Beschwerde vorschreibt, gibt es derzeit nicht.

1.2. Die Bedeutung der Sache kann eine mündliche Verhandlung vor allem erfordern, wenn die Beschwerdeentscheidung für den Betroffenen oder die Gesellschaft von besonderer Tragweite ist oder wenn der angefochtene Beschluß selbst nur nach mündlicher Verhandlung erlassen werden durfte (vgl. z. B. § 345 Abs. 3). Anlaß zu einer mündlichen Verhandlung über die Beschwerde besteht auch, wenn eine Beweiserhebung notwendig ist (z. B. die Vernehmung eines Zeugen). Die vom OG seinerzeit vertretene Auffassung, daß über die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den der Vollzug einer bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten oder einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe angeordnet wurde, i. d. R. nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist (vgl. OGSt, Bd. 11, S. 137; OG NJ, 1970/17, S. 523), wird nicht mehr aufrechterhalten, weil das Gesetz für diese Fälle eine mündliche Verhandlung nicht mehr obligatorisch vorsieht (vgl. §344 Abs. 2, §350a Abs. 2).

1.3. Von den Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz finden in erster Linie §§216, 217 (mit Ausnahme von Abs. 3), §221

Abs. 1 und 2, § 224 Abs. 1, §§ 225, 228-230, 239, 252, 253 Anwendung. Erhebt das Gericht Beweis, gelten auch die Vorschriften über die zulässigen Beweismittel und die Art und Weise ihrer Erhebung (vgl. 1. Abschn. des 2. Kap.) entsprechend. Führt das OG als Beschwerdegericht eine mündliche Verhandlung durch, hat es dem Angeklagten oder dem Verurteilten gem. § 63 Abs. 1 stets einen Verteidiger zu bestellen, sofern er selbst keinen gewählt hat.

2. Zu laden sind ggf. auch der zu vernehmende Zeuge oder der Vertreter des Kollektivs (z.B. bei Beschwerden nach § 359). Unmittelbar Betroffener kann außer dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten oder dem Angeklagten jeder sein, dessen Rechte und Interessen durch die Entscheidung über die Beschwerde unmittelbar berührt werden. Bleiben andere Beteiligte als der Beschuldigte, der Angeklagte oder der Verurteilte in der mündlichen Verhandlung aus, kann, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurden, in deren Abwesenheit verhandelt werden. Auf die Anwesenheit des Beschuldigten, des Angeklagten oder des Verurteilten kann nur in dem für die Hauptverhandlung erster Instanz geregelten Ausnahmefall (vgl. §216 Abs. 3) verzichtet werden (vgl. OGSt, Bd. 11 S. 137; OG NJ, 1970/17, S. 523).

§310

Beschwerde gegen die Entscheidung Über den Schadensersatz¹²

(1) Wurde in einem Strafverfahren über einen Schadensersatzanspruch entschieden, kann der Geschädigte gegen die Entscheidung über den Schadensersatz Beschwerde einlegen. Dieses Recht hat auch der Staatsanwalt, wenn er keinen Protest einlegt. Das gleiche gilt für den Angeklagten, falls er vom Recht der Berufung nicht Gebrauch macht. Wurde der Schadensersatzantrag wegen Freispruchs des Angeklagten als unzulässig abgewiesen, ist die Beschwerde nicht zulässig.

(2) Das Verfahren ist, sofern weder Protest noch Berufung eingelegt wurde, insoweit dem Senat zu überweisen, der für die Entscheidung über diesen Anspruch in zweiter Instanz zuständig ist.

1.1. Gegenstand dieser Beschwerde ist die Entscheidung des Gerichts erster Instanz über einen im Strafverfahren geltend gemachten Schadensersatzanspruch (vgl. § 198). Im Unterschied zu den anderen Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen im Strafverfahren (vgl. § 305) richtet sie sich gegen einen Teil des Urteils; diese Beschwerde ist keine Beschränkung des Rechtsmittels i. S. des § 288 Abs. 6. Während die durch die Beschränkung eines Prote-

stes oder einer Berufung eingetretene teilweise Rechtskraft des Urteils einer Entscheidung des Rechtsmittelgerichts zugunsten des Angeklagten nicht entgegensteht (§289 Abs. 1 Satz 3, §291), ist bei der Anfechtung der Schadensersatzentscheidung durch die Beschwerde eine Durchbrechung der Rechtskraft des nicht angefochtenen Teils des Urteils zugunsten des Angeklagten unzulässig. Die Beschwerde kann nicht zur Aufhebung oder Änderung